(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Bophel.)

habe einen Verluft von 5500 M. dabei, und seitdem habe ich weder feste Stellung, noch ein regelmäßiges

und angemeffenes Gintommen.

Durch die Herausseyung der Kosten auf den Sat von 60 000 Mt. habe ich natürlich auch entsprechend hohe Anwaltstosten bezahlen müssen, welche ich in keinem Falle zurückerstattet erhalte, und da letztere die Gerichtsstosten im Ansate von 8000 Mt. noch übersteigen, bitte ich den hohen Landtag anzuordnen daß mir die ganzen Gerichtskosten in Gnaden erlassen bez. zurückerstattet werden und nicht nur von dem Ansate von 8000 Mt. berechnet werden.

Dann bitte ich den hohen Landtag noch ergebenst zu bedenken, daß ich infolge der hohen Gerichts= und Anwaltskosten von einer Berufung gegen das Urteil I. Instanz absehen mißte, wie ich tatsächlich beabsichtigt hatte, und es ist doch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß das Berufungsurteil zu meinen

Gunften hatte ausfallen können.

In der gewissen Hoffnung, daß der hohe Landtag meiner gewiß gerechtfertigten Bitte entsprechen wird, verbleibe ich mit dem Ausdrucke meines untertänigsten Dankes dem hohen Landtage" (Unterschrift).

Die Sachlage war nicht ohne Aften zu beurteilen. Es wurde beschlossen, die Aften herbeizuziehen. Ich habe sie durchgesehen und aus dem Kostenbogen erkannt, daß noch 180 M., 60 plus 6 M. Kostenrest von den Gerichtstoften in Frage kamen. Nachdem wir die Sache in der Beputation durchgesprochen hatten, wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht der Bitte des Bittstellers willsahrt werden könnte. Aus diesem Grunde ist das Königliche Ministerium um Entsendung eines Kommissars gebeten worden. Das Königliche Ministerium hat als Regierungsstommissar Herrn Geheimen Justizrat Dr Mannsfeld beauftragt. Dieser hat in der Sitzung vom 29. Januar eine Erstlärung abgegeben, die ich am besten verlese, weil ich auf diese Weise zugleich eine Sachdarstellung geben kann und nichts zu wiederholen brauche:

"Das Juftigminifterium muß an bem Standpunkte festhalten, den es den mehrfachen Gesuchen des Betenten

gegenüber eingenommen hat.

In einem eigenhändigen Testament vom 15. März 1911 hatte der verstorbene Bater Zellers versügt, seine Hinterlassenschaft bestehe zurzeit aus dem Grundstücke Strehlen, Dorotheenstraße 18 und aus einer Hypothek von 8000 M. auf dem Grundstücke Strehlen, Lannersstraße 5. Seine Erben seine Tochter, sein Sohn — der Petent — und seine Ehefran. Sein Grundstück soll seine Tochter für den Zeitwert von 60 000 M. übernehmen. Das Grundstuck sei mit 42 000 M. Hypothek belastet Die Zwischensumme von 42 000 M. Hypothek belastet Die Zwischensumme von 42 000 M. His 60 000 M. erbe seine Tochter, sowie auch sein Sohn, jedes 8000 M., die übrigen 2000 M. bekomme seine Tochter zur Begleichung der gerichtlichen Eintragssstenern usw. Seiner Ehefrau sichere er statt des gestenern usw.

setlichen Pflichtteils die Zinsen für die vorgenannten (O) 80 0 Mt. Hypothek Lannerstraße 5 auf Lebenszeit. Nach deren Tode sollten diese Sypothek seine Kinder

(Berichterfiniter Abgegerbneter Dr. Bobbel.)

ju gleichen Teilen erben.

Das Amtsgericht Dresden erteilte einen Erbschein, wonach die Witwe Zellers zu 1/4, der Petent und seine Schwester jedes zu 3/8 Erben seien. Auf Beschwerde Zellers verfügte jedoch das Landgericht Dresden die Einziehung des Erbscheines. Es ging davon aus, daß in dem von allen Beteiligten und insbesondere auch von dem Petenten anerkannten letzten Willen vom 15. März 1911 nur über einzelne Teile durch Zuwendung von Vermächtnissen Versügung gestrossen und deshalb die beiden Kinder des Verstorvenen als gesetliche Erben je zur Hälfte anzusehen seinen.

Da Zeller im Dezember 1911 bei bem Amts=
gerichte Dresden den Antrag stellte, das seiner
Schwester letzwillig zugewendete Grundstück zu Zwecken
der Aushebung der Erbengemeinschaft zwangsweise zu
versteigern, erhob die Schwester bei dem Landgerichte
Dresden gegen den Petenten Klage mit dem Antrag,
ihr das Grundstück Blatt 642 des Grundbuchs für
Strehlen als Alleineigentümerin aufzulassen. Sie er=
klärte sich bereit dem Petenten Zug um Zug gegen
die Auflassung die 8000 M. zu tezahlen, die er von
dem hypothekensteien Werte des Grundstücks nach dem
Testament erhalten sollte. Zeller, der annimmt, daß
er durch das Testament benachteiligt sei, trat dem
Klagegesuch entgegen. Er ist antragsgemäß verurteilt
worden. Das Urteil hat die Rechtskraft erlangt

Der Wert des Streitgegenstandes in diesem Rechts (D)
streite wurde vom Landgerichte Dresden durch beson=
deren Beschluß auf 60 000 Ml. — das ist der Wert
des Grundstücks — festgesetzt. Maßgebend für die
Bestimmung des Streitwertes ist nach der Ansicht des
Oberlandesgerichts das Klagverlangen, das nicht einen
vom Beslagten behaupteten Geg nanspruch auf Zahlung
von 8000 M., sondern die Auslassung des Grund=
stücks zum Gegenstand hatte, die der Beslagte nicht

Der Peient hat gegen den Beschluß des Lands gerichts Beichwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde als unberunder zurückgewiesen.

bewilligen wollte.

Wenn das Juftigministerium demungeachtet auf bas Roftenerlaßgesuch Bellers von bem Roftenbetrage von 386 Dt. 60 Pf., der den Gegenftand diefes Ge= suchs bildete, ben Betrag von 200 M. erließ, fo hat es aus Billigfeitsgrunden zugunften bes Betenten Erwägungen nicht unberücksichtigt laffen wollen, wie fie u. a. in einer Enticheidung des oberften Landgerichts in München vom 27. November 1903, abgedruckt in Seufferts Archiv Bb. 59, Rr. 92, S. 164 Ausbrud gefunden haben. Es ift bort in einem Falle, wo es fich ebenfalls um ein Gemeinschaftsverhaltnis gur gefamten Sand handelte, für die beanspruchte Ditwirfung zur Auflaffung eines Gemeinschaftsgrundftuds die Anteilsberechtigung des verklagten Teils am Befamtgute bei ber Bemeffung bes Streitwertes berüd= fichtigt worden. Bei einem Streitwerte von 30 000 M. würden die Roften - die den Gegenftand bes Erlag-

II. R. (1. Abonnement.)